

B e k a n n t m a c h u n g s t e x t

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Biessenhofen in die Wertach (Bachtelsee) sowie Einleitung von Ab-, Misch- und Niederschlagswasser aus den RÜ 3, RÜB KA und RÜ2 SK in die Wertach / Bachtelsee

Mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 09.06.2015 wurde der Gemeinde Biessenhofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage sowie Ab-, Kühl- und Niederschlagswasser des Regenüberlaufs 3 der Gemeinde Biessenhofen in den Altarm der Wertach und in den Bachtelsee erteilt. Inzwischen wird durch den RÜ 3 nur noch Niederschlags- und Abwasser und somit kein Kühlwasser mehr eingeleitet. Die Einleitung erfolgt bei Fl.-Nr. 1164/7 der Gemarkung Altdorf in den Altarm der Wertach und den Bachtelsee. Die Erlaubnis vom 09.06.2015 wurde bis zum 31.12.2017 befristet.

Mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 07.01.2016 wurde der Gemeinde Biessenhofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser über das Entlastungsbauwerk RÜ2 SK Biessenhofen-Süd in die Wertach bei Fl.-Nr. 1151/4, Gemarkung Altdorf erteilt. Die Erlaubnis endet am 31.12.2017.

Die Gemeinde Biessenhofen hat am 04.11.2016 beim Landratsamt Ostallgäu gesammelt die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Biessenhofen sowie Ab-, Misch- und Niederschlagswasser aus den RÜ 3, RÜB-KA und RÜ2 SK in die Wertach / den Bachtelsee beantragt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom **14.12.2016 bis 13.01.2017** bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen, Zimmer-Nr. 12 aufliegen,
2. Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Gemeinde Biessenhofen erhoben werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. der Bekanntmachungstext mit den Planunterlagen auch unter der Internetadresse www.biessenhofen.de veröffentlicht sind.